



Entgeltordnung der Stadt Großalmerode für

- I. Mietbedingungen für die Gemeinschaftshäuser und Rathaussäle**

- II. Medienausstattungen/Tagungstechniken**

- III. Miet- und Benutzungsbedingungen für die Festplätze**

- IV. Miet- und Benutzungsbedingungen für die Sportplätze**

I. Mietbedingungen

für die Gemeinschaftshäuser und Rathaussäle der Stadt Großalmerode

I. Grundsätzliches

1. Die Stadt Großalmerode unterhält in den Stadtteilen Epterode, Laudenbach, Rommerode, Trubenhausen, Uengsterode und Weißenbach Gemeinschaftshäuser, ebenso den großen und den kleinen Saal im Rathaus der Stadt Großalmerode.
2. Die Gemeinschaftshäuser und die Rathaussäle sind öffentliche Einrichtungen. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten stehen sie für kulturelle, politische, soziale, sportliche und öffentliche Veranstaltungen sowie interne Vereinsfeierlichkeiten oder Familienfeiern zur Verfügung.
3. Für Verkaufsveranstaltungen, wie z.B. Wanderlager, Werbefahrten, werden die Gemeinschaftshäuser und Rathaussäle nicht vermietet.

Besteht der Verdacht, dass durch Art und Umfang einer Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Ansehen der Stadt Großalmerode gefährdet ist, werden die Einrichtungen nicht vermietet.

Die Gemeinschaftshäuser und Rathaussäle werden an Vereinigungen bzw. Gruppierungen, bei denen der Verdacht begründet ist, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, nicht vermietet.

4. Bei Vertragsabschluss hat der Mieter folgende Angaben zu machen:
Name, Vorname, Wohnort, Straße, Telefonnummer, Räumlichkeiten, Art der Veranstaltung und Personenanzahl.

Stellt sich heraus, dass diese Angaben nicht zutreffen oder nicht eingehalten werden, kann das Mietverhältnis vom Vermieter jederzeit fristlos aufgekündigt werden. Einer vorherigen Abmahnung des Vermieters bedarf es dazu nicht. Eine Gebrauchsübergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

5. Das Mietverhältnis ist ein Vertragsverhältnis und richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

6. Vermietet werden:

a) im Gemeinschaftshaus Epterode:
großer Saal, kleiner Saal, Küche

b) im Gemeinschaftshaus Laudenbach:
großer Saal, kleiner Saal, Küche

c) im Gemeinschaftshaus Rommerode:

großer Saal, kleiner Saal, Küche

Die Kegelbahn kann nach Absprache mit dem von der Stadt Beauftragten gemietet werden.

d) im Gemeinschaftshaus Trubenhausen:

großer Saal, kleiner Saal, Nebenraum, Küche

e) im Gemeinschaftshaus Uengsterode:

großer Saal, kleiner Saal, Küche

f) im Gemeinschaftshaus Weißenbach:

der Saal, Küche

g) in der Kernstadt Großalmerode-Rathaus:

großer Saal, kleiner Saal, Küche und Stehtische

II. Anmeldeverfahren

1. Jeder Mieter hat einen Mietantrag möglichst frühzeitig an die Hausmeisterin des jeweiligen Gemeinschaftshauses zu stellen. Bezüglich der Rathaussäle müssen die Anmeldungen in der Verwaltung erfolgen. Die Vermietung kann jedoch frühestens ein Jahr vor dem Belegungstermin erfolgen. Gehen innerhalb einer Woche für den gleichen Termin und die gleiche Einrichtung mehr als ein Mietantrag ein, entscheidet das Los über den Zuschlag.

Bei gleichzeitiger Anmeldung innerhalb einer Woche werden Bürger oder Vereine aus dem Stadtgebiet von Großalmerode gegenüber auswärtigen Bürgern oder Vereinen bevorzugt. Dasselbe gilt für Veranstaltungen mit sozialem oder karitativem Charakter sowie für politische Veranstaltungen der Parteien.

2. Die Stadt bestätigt schriftlich den angemeldeten Termin unter Übersendung eines Exemplars der Hausordnung (Teil III dieser Mietbedingungen). Erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt wird die Vermietung der entsprechenden Räume verbindlich.
3. Für die Benutzung der Räume und sonstigen Einrichtungen sind privatrechtliche Entgelte nach dem „Tarif für die Gemeinschaftshäuser und die Rathaussäle der Stadt Großalmerode“ in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt jederzeit eine Vorauszahlung auf Miete und Nebenkosten oder die Bereitstellung einer Kautions für evtl. Beschädigungen zu verlangen.
4. Diese Mietbedingungen für die Gemeinschaftshäuser und Rathaussäle werden Bestandteil der abgeschlossenen Mietverträge.
5. Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Mietbedingungen hat der Magistrat das Recht, die Mieter ganz oder teilweise von der Vermietung auszu-

schließen. Das gleiche gilt, wenn ein Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

6. Fällt nach genehmigter Überlassung eine Veranstaltung aus, so muss dies dem Magistrat der Stadt Großalmerode unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin bekannt gegeben werden. Findet die Veranstaltung/Feier nicht statt und ist sie nicht fristgerecht widerrufen worden, so ist ein Ausfallgeld in Höhe von 50 % der Benutzungsgebühren zu zahlen. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Todesfällen, ernsthaften Erkrankungen und höherer Gewalt.

III. Hausordnung

für die Gemeinschaftshäuser und die Rathaussäle der Stadt Großalmerode

1. Jeder Mieter ist gehalten, mit allen Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser und der Rathaussäle schonend zu verfahren. Den Weisungen der Hausmeisterin oder der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
2. Bei Veränderungen in der regelmäßigen Aufstellung der Tische und Stühle sind Beschädigungen unbedingt zu vermeiden. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung oder Feier ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
3. Es ist untersagt, Nägel oder Haken in Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Dekorationen dürfen nur angebracht werden, soweit sie keine Beschädigungen herbeiführen. Sie sind später wieder zu entfernen.
4. Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen (Feuerwerk, bengalisches Licht, usw.) sowie das Dekorieren mit Gas gefüllten Ballons ist untersagt.
5. Bei Familienfeiern und geschlossenen Veranstaltungen ist Tanzen generell erlaubt. Bei Hochzeitsfeiern ist das Poltern an den Gemeinschaftshäusern oder Rathaussälen nicht gestattet.
6. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen und vergleichbare Veranstaltungen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Notausgänge während der Benutzung der Räume sich von innen jederzeit leicht öffnen lassen (aufschließen, freihalten der Türen).

Für Rauchwarenreste dürfen nur nichtbrennbare Aschenbecher zur Verfügung stehen. Benutzte Aschenbecher dürfen nur in doppelwandige, aus nichtbrennbarem Material bestehende und mit selbstschließendem Deckel versehene Sammelaschenbecher entleert werden. Kartons, Plastikeimer sowie brennbare Behälter dürfen nicht verwendet werden.

7. Der Mieter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Sperrstundenverkürzung, GEMA usw.) sind von dem Mieter einzuholen.

8. Auf die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) wird hingewiesen. Für die Beachtung dieser Vorschriften ist der Mieter verantwortlich.
9. Bei Inanspruchnahme der Küche und des Geschirrs hat vor der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung eine ordnungsgemäße Übergabe der Gegenstände zu erfolgen.

Das Geschirr ist in einem gereinigten und hygienisch einwandfreiem Zustand zu übergeben. Geschirr, Gläser oder andere Gegenstände, die nach der Benutzung Schäden aufweisen oder verloren gegangen sind, sind zu ersetzen.

10. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung oder Feier sind die genutzten Räume von dem Mieter gründlich zu reinigen und in einem sauberen, einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand an die Hausmeisterin zu übergeben. Die Toiletten, Flure und die Küche sind immer nass zu reinigen. Die Nassreinigung ist auch in den Räumen (Saal, Nebenräume usw.) vorzunehmen, wo die Fußbodenbeschaffenheit eine Nassreinigung zulässt.

Ausgenommen von der Nassreinigung sind Räume mit Parkett- oder Teppichfußboden. Diese Räume sind abzusaugen oder besenrein zu verlassen.

Die Reinigung schließt auch die Reinigung des Inventars (Tische, Stühle usw.) ein.

In den Fällen, wo eine Nachreinigung erforderlich wird, sind Reinigungsgebühren nach dem geltenden Tarif direkt an die Stadt zu zahlen.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Mieter die gründliche Reinigung nicht selbst vornimmt und die genutzten Räume durch die Hausmeisterin gereinigt werden müssen.

11. Für alle Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Feier an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten, sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet neben dem Schädiger stets der Mieter als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn die Schäden nachträglich festgestellt werden.

Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden an sonstigen Gebäudeteilen (z.B. Wände, Bodenbeläge) und Außenanlagen.

12. Für die Entsorgung des anfallenden Abfalls (Müll) ist der jeweilige Mieter selbst zuständig. Hierfür können im Rathaus Restmüllsäcke erworben werden.
13. Die Binding-Brauerei hat sich mit erheblichen Zuschüssen am Bau und an der Einrichtung der Gemeinschaftshäuser (außer in Weißenbach) beteiligt.

a) Regelung für den großen und kleinen Rathaussaal sowie das Gemeinschaftshaus in Laudenbach:

In diesen Häusern bzw. Sälen können deshalb nur Getränke der Binding-Brauerei / Radeberger-Gruppe GmbH und Mineralwässer der Selters Mineralquelle Augusta-Victoria GmbH zum Ausschank gelangen.

Diese Getränke dürfen nur vom Getränkevertrieb Heinz Ludwig, Berliner Straße 6, 37247 Großalmerode oder Getränkevertrieb Manfred Hugo, Berliner Straße 50, 37247 Großalmerode, erworben werden.

Der Ausschank von Süßgetränken (Cola, Limonadengetränke, Säfte) unterliegt nicht einer Bezugsverpflichtung.

b) Regelung für die Gemeinschaftshäuser in Epteroode, Rommerode, Trubenhäusen, Uengsterode und Weißenbach:

Diese Häuser unterliegen keinem Getränkelieferungsvertrag. Der Magistrat der Stadt Großalmerode empfiehlt, die Getränke für den Ausschank bei den einheimischen Getränkelieferanten zu erwerben.

Tarife

für die Gemeinschaftshäuser und die Rathaussäle der Stadt Großalmerode auf Grund der Ziffer II/4 der Mietbedingungen für die Gemeinschaftshäuser und die Rathaussäle der Stadt Großalmerode

- I. Bei der Vermietung für Veranstaltungen von überörtlichen Vereinen und Verbänden, mit Ausnahme der Feuerwehr, sind Mietzinsen nach den vorliegenden Tarifen zu zahlen.
- II. Veranstaltungen der Kulturgemeinschaft Großalmerode e.V. sind kostenfrei. Für die Vorbereitung und Abwicklung einzelner Veranstaltungen der Kulturgemeinschaft Großalmerode e.V. wird die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung auf 20 Tage beschränkt.
Veranstaltungen mit sozialem oder karitativem Charakter sowie politische Veranstaltungen der örtlichen Parteiorganisationen sind ebenfalls kostenfrei.
- III. Die Nutzung des kleinen Rathaussaales anlässlich standesamtlicher Trauungen ist kostenpflichtig und wird mit einem Tagesmietzins abgerechnet.
- IV. Für die Benutzung der angeschlossenen Telefone in den Gemeinschaftshäusern und in den Rathaussälen sind 0,20 € je Einheit zu zahlen.
- V. Der Verbrauch von Strom in den Gemeinschaftshäusern und den Rathaussälen wird mit 0,30 € pro Kilowatt-Stunde abgerechnet.
- VI. Die Reinigungsgebühren werden nach Aufwand berechnet. Die Berechnung erfolgt je angefangene 30 Minuten.
- VII. **Für Vereine gilt folgendes:**

Jeder Verein im Stadtgebiet von Großalmerode hat eine **eintägige** Veranstaltung in einem der Gemeinschaftshäuser oder die Rathaussäle pro Jahr frei. Bei mehrtägigen

Veranstaltungen ist nur **ein** Tag frei, die restlichen Tage sind entsprechend den Tarifen abzurechnen.

Die Befreiung bezieht sich ausschließlich auf die Mietzinsen. Die anfallenden Strom- sowie Reinigungskosten und die Kosten für die Ersatzbeschaffungen bleiben davon unberührt.

Dasselbe gilt für die Schulen im Stadtgebiet von Großalmerode.

Eine Übertragung einer nicht wahrgenommenen freien Veranstaltung eines Vereines auf einen anderen Verein bzw. Nutzer ist nicht gestattet.

Die Gemeinschaftshäuser oder die Rathaussäle stehen den jeweils ortsansässigen Vereinen, den Fraktionen und Parteien für regelmäßige Sitzungen oder Übungsstunden sportlicher oder kultureller Art frei zur Verfügung, ohne das Reinigungskosten zu bezahlen sind. Über Anträge für die regelmäßige Nutzung beschließt der Magistrat der Stadt Großalmerode.

VIII. Gemeinschaftshaus Epterode

		Ab 01.03.2007
Großer Saal	pro Tag	78,00 €
Kleiner Saal	pro Tag	33,00 €
Großer und Kleiner Saal	pro Tag	104,00 €
Küche	pro Tag	46,00 €
Gas	pro Tag	6,00 €

IX. Gemeinschaftshaus Laudенbach

		Ab 01.03.2007
Großer Saal	pro Tag	78,00 €
Kleiner Saal	pro Tag	33,00 €
Großer und kleiner Saal	pro Tag	104,00 €
Küche	pro Tag	46,00 €

X. Gemeinschaftshaus Rommerode

		Ab 01.03.2007
Großer Saal	pro Tag	78,00 €
Kleiner Saal	pro Tag	39,00 €
Großer und kleiner Saal	pro Tag	104,00 €
Küche	pro Tag	46,00 €
Kegelbahn	pro Stunde	5,00 €

XI. Gemeinschaftshaus Trubenhäusen

		Ab 01.03.2007
Großer Saal	pro Tag	78,00 €
Kleiner Saal	pro Tag	39,00 €
Großer und kleiner Saal	pro Tag	104,00 €

Küche	pro Tag	46,00 €
Nebenraum (Stuhllager)	pro Tag	13,00 €

XII. Gemeinschaftshaus Uengsterode

		Ab 01.03.2007
Großer Saal	pro Tag	78,00 €
Kleiner Saal	pro Tag	33,00 €
Großer und kleiner Saal	pro Tag	104,00 €
Küche	pro Tag	46,00 €

XIII. Gemeinschaftshaus Weißenbach

		Ab 01.03.2007
Saal	pro Tag	52,00 €
Küche	pro Tag	26,00 €

XIV. Rathaussäle Kernstadt

		Ab 01.03.2007
Großer Saal	pro Tag	104,00 €
Kleiner Saal	pro Tag	39,00 €
Gr. und kl. Saal	pro Tag	117,00 €
Küche	pro Tag	46,00 €
Stehtische	pro Tisch	10,00 €

XV. Veranstaltungen mit gewerblicher Nutzung

Für Veranstaltungen mit gewerblicher Nutzung sind die o.g. Tarife zuzüglich 200,00 Euro zu zahlen.

XVI. Allgemein gilt:

Werden Räume für mehrere Tage gemietet, so ist der Mietzins für alle Tage zu zahlen, auch wenn an einem dazwischen liegenden Tag die Räume nicht genutzt werden.

Der Anspruch auf einen Vorbereitungstag besteht nicht. Werden Vorbereitungsarbeiten (z.B. Tische und Stühle stellen) am Tag vorher durchgeführt, können die Säle ab 17.00 Uhr benutzt werden. Sollte der Mieter eine frühere Übergabe wünschen, so ist für diesen Tag eine halbe Miete zu entrichten. Werden die Räume am Vortag bereits durch Vereine oder eine andere Veranstaltung benutzt, so kann die Vorbereitung nur in Absprache mit dem jeweiligen Mieter bzw. Verein erfolgen.

Für den Reinigungstag nach der Benutzung der Räume ist keine Gebühr zu zahlen. Die Reinigungsarbeiten sollten bis 12.00 Uhr abgeschlossen sein. Sollte auch hier bereits eine anderweitige Vermietung vorliegen, so erfolgt die Reinigung in Absprache mit dem Folgemmieter.

II. Medienausstattungen/Tagungstechniken der Stadt Großalmerode

1. Im Rahmen von Tagungen/Veranstaltungen in den Rathaussälen, Gemeinschaftshäusern und städtischen Räumen kann auf Wunsch kostenpflichtig folgende Technik zur Verfügung gestellt werden:

	Kosten pro Tag
Beamer	50,00 €
Leinwand 3 m x 3 m	30,00 €
Beamer und Leinwand	70,00 €
1 Funkmikrofon/2 Kabelmikrofone/ 2 Peitschenmikrofone für Rednerpult	15,00 €
Overheadprojektor	10,00 €
Flipchart	5,00 €
Rednerpult	5,00 €

2. Der Mieter verpflichtet sich, die geliehenen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen jeglicher Art, welche durch die Benutzung entstehen, auch wenn sie nachträglich festgestellt werden, haftet der Mieter.

III. Miet- und Benutzungsbedingungen für die Festplätze der Stadt Großalmerode

I. Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen

1. Die Stadt Großalmerode unterhält in Großalmerode und den Stadtteilen Laudенbach und Rommerode Festplätze, die zur gewerblichen Durchführung von Heimatfesten, Kirmesveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen mit informativem, kulturellem und/oder volksfestähnlichen Charakter, vermietet werden.

Die Vermietung der Festplätze an Zirkusunternehmen und Schaugeschäften ist nicht gestattet.

Von der Vermietung des Festplatzes ‚Felsenkeller‘ in Großalmerode ist die durch das Grundstück führende öffentliche Straße ausgenommen.

2. Der Antrag auf Anmietung eines Festplatzes hat schriftlich beim Magistrat der Stadt Großalmerode unter Angabe von Veranstalter/Verein, Ansprechpartner, Name, Vorname, Straße, Wohnort, Telefonnummer, Art und Dauer der Veranstaltung, zu erfolgen.
3. Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt über die Stadt Großalmerode. Die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch, die durch Zähler gemessen werden, sind sofort nach Rechnung an die Stadtkasse Großalmerode zu zahlen.
Der Vermieter ist berechtigt jederzeit eine Vorauszahlung auf Miete und Verbrauchskosten bzw. vor Inanspruchnahme des Festplatzes eine Kautions zu verlangen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, den Festplatz nach Beendigung der Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Vor allem ist der Platz aufzuräumen. Für die Entsorgung des Mülls ist der Mieter verantwortlich.
5. Sofern der Mieter der Verpflichtung nach Ziffer 4.) nicht nachkommt und die Stadt Großalmerode gezwungen ist, den Festplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, werden dem Mieter den entstandenen Kostenaufwand in Rechnung stellen.
6. Je nach Veranstaltung kann gemäß § 17 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.
7. Die Vermietung des Festplatzes erfolgt unbeschadet gewerblicher und polizeirechtlicher Genehmigungen.
8. Für sämtliche Schäden, die im Zuge der Durchführung der angemeldeten und genehmigten Veranstaltung entstehen, haftet der Mieter als Veranstalter.

II. Benutzungsentgelte

1. Mietkosten

Für den jeweiligen Festplatz ist pro Tag ein Entgelt in Höhe von 50,00 € zu entrichten. Der An- und Abreisetag ist kostenfrei.

Ist ein örtlicher Verein Träger der Veranstaltung, ist diese auf dem jeweiligen Festplatz kostenfrei.

2. Nebenkosten

a) Die Wasser- und Abwassergebühren werden nach Verbrauch gemäß der Wasserversorgungssatzung (WVS) und der Entwässerungssatzung (EWS) abgerechnet.

b) Die Stromkosten werden nach Verbrauch mit 0,60 € pro Kilowattstunde abgerechnet.

IV. Miet- und Benutzungsbedingungen für die Sportplätze der Stadt Großalmerode

I. Grundsätzliches

1. Die Stadt Großalmerode unterhält in Großalmerode und den Stadtteilen Epteroode, Laudenbach und Rommerode Sportplätze.
Die Sportanlagen und deren Einrichtungen stehen den jeweiligen Sportvereinen zu sportlichen Übungszwecken und Spielen zur Verfügung.
2. Die Sportplätze können zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen mit informativem, kulturellem und/oder volksfestähnlichen Charakter, vorbehaltlich der Abstimmung mit dem jeweiligen ortsansässigen Fußballverein, vermietet werden.
3. Der Antrag auf Anmietung eines Sportplatzes hat schriftlich beim Magistrat der Stadt Großalmerode unter Angabe von Veranstalter/Verein, Ansprechpartner, Name, Vorname, Straße, Wohnort, Telefonnummer, Art und Dauer der Veranstaltung, zu erfolgen.
4. Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt über die Stadt Großalmerode. Die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch, die durch Zähler gemessen werden, sind sofort nach Rechnung an die Stadtkasse Großalmerode zu zahlen.
Der Vermieter ist berechtigt jederzeit eine Vorauszahlung auf Miete und Verbrauchskosten zu verlangen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, die Abgabe von Getränken nur in Kunststoffbechern vorzunehmen. Die Ausgabe von Flaschen und Gläsern auf dem Sportplatzgelände ist wegen der Unfallgefahr durch Scherben grundsätzlich untersagt.
6. Die Spielfläche des jeweiligen Platzes darf auf keinem Fall mit einem Fahrzeug befahren werden. Für sämtliche Schäden, die im Zuge der Durchführung der angemeldeten Veranstaltung entstehen, haftet der Mieter als Veranstalter.
7. Der Mieter verpflichtet sich, den Sportplatz nach Beendigung der Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Vor allem ist der Platz aufzuräumen.
Für die Entsorgung des Mülls ist der Mieter verantwortlich.
8. Sofern der Mieter der Verpflichtung nach Ziffer 5.) nicht nachkommt und die Stadt Großalmerode gezwungen ist, den Sportplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, werden dem Mieter den entstandenen Kostenaufwand in Rechnung stellen.
9. Je nach Veranstaltung kann gemäß § 17 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.

10. Die Vermietung des Sportplatzes erfolgt unbeschadet gewerblicher und polizeirechtlicher Genehmigungen.
11. Für sämtliche Schäden, die im Zuge der Durchführung der angemeldeten und genehmigten Veranstaltung entstehen, haftet der Mieter als Veranstalter.

II. Benutzungsentgelte

1. Mietkosten

Für den jeweiligen Sportplatz ist bei anderweitigen Nutzungen pro Tag ein Entgelt in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

2. Nebenkosten

- a) Die Wasser- und Abwassergebühren werden nach Verbrauch gemäß der Wasserversorgungssatzung (WVS) und der Entwässerungssatzung (EWS) abgerechnet.
- b) Die Stromkosten werden nach Verbrauch mit 0,60 € pro Kilowattstunde abgerechnet.

Diese Entgeltordnung einschließlich der Tarife für die Gemeinschaftshäuser und die Rathaussäle treten mit Wirkung vom 01.03.2007 in Kraft.

Großalmerode, den 16.02.2007

Der Magistrat
der Stadt Großalmerode

N i c k e l
Bürgermeister